

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 2. März 2026

Dossier Nr. 12211, «SRF News online» vom 14. Februar 2026 – «Grosses Polizeiaufgebot-Rund 1000 Menschen demonstrieren in St. Gallen gegen Impfpflicht»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 16. Februar 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/grosses-polizeiaufgebot-rund-1000-menschen-demonstrieren-in-st-gallen-gegen-impfpflicht>

«Im Text wird der Begriff linksextreme Antifa verwendet. Meines Erachtens ist das so inkorrekt. Die Antifa ist per se nicht linksextrem. Siehe dazu ebenfalls ein Text aus der SRF Redaktion <https://www.srf.ch/news/international/terrororganisation-antifa-nur-ein-kleiner-teil-der-antifa-neigt-zu-gewalt>»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Die Bezeichnung von politischen Parteien oder Politikerinnen und Politikern als linksextrem oder rechtsextrem gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Eine präzise Definition dieser Begriffe besteht nicht, und in der Schweiz gibt es auch keine staatliche Instanz, die dazu berufen ist, in genereller Weise darüber zu befinden, ob eine Partei oder Organisation als «rechtsextrem» oder «linksextrem» zu betrachten ist. Gerade auch aus diesem Grund ist bei der Verwendung dieser Begriffe Zurückhaltung geboten, da sie zuweilen mit Gewaltbereitschaft gleichgesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem als «Gaga-Rechtsextremist» bezeichneten SVP-Nationalrat Glarner wurde allerdings von zwei Gerichtsinstanzen rechts-

kräftig festgestellt, diese Bezeichnung sei unter anderem deshalb nicht ehrverletzend, weil vom angeklagten Journalisten kein Bezug zum *gewalttätigen* Rechtsextremismus gemacht worden sei, woraus geschlossen werden muss, dass der Begriff des Rechtsextremismus (und daraus folgend auch des Linksextremismus) nach Ansicht der urteilenden Gerichte nicht mit gewalttätigem Handeln gleichzusetzen ist.

Vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. März 2025, S. 10

<https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/decrees/10722>

Die Kritik des Beanstanders erweist sich jedoch insofern als berechtigt, als die pauschale Bezeichnung der Antifa als «linksextrem» zu Unklarheiten führen kann, zumal es sich bei der Antifa nicht um eine homogene Organisation mit einem ausformulierten Parteiprogramm handelt. Unproblematisch wäre hingegen die Bezeichnung «linksaussen» oder «radikal links» bzw. «linksradikal», da die Antifa effektiv Teil der «radikalen Linken» ist und mit einer solchen Wortwahl ein möglicher Bezug zum Gewaltextremismus weniger naheliegend wäre. Da es allerdings zutrifft, dass die als «Antifa» bezeichneten Gruppierungen oft international vernetzt sind und auch Kontakte mit Organisationen pflegen, welche allgemein als links-extrem und zuweilen auch gewaltbereit einzustufen sind, erwiese sich die Aussage, dass die «Antifa» auch Kontakte zu linksextremen Kreisen habe, als zulässig. Die Ombudsstelle hat sich in ihrem Schlussbericht zur Beanstandung Nr. 10167 näher mit dieser Fragestellung befasst. Der Schlussbericht ist publiziert. Es kann darauf verwiesen werden.

Link:

https://cz42.objects.nineapis.ch/srgd/cabinet/2024/06/10167_OMB_SB_RS_Linksextrem_Web.pdf

Im vorliegenden Artikel ging es nicht um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Antifa, sondern um einen Bericht über eine Demonstration der Organisation «Mass-Voll», an welcher auch Vertreter der «Jungen Tat» mitmarschierten. Diese zunächst bewilligte Kundgebung wurde von Vertretern der Antifa gestört. Die Bewilligung für den Demonstrationszug von Mass-Voll wurde später von der Polizei widerrufen, da zusätzlich erlassene Auflagen nicht eingehalten und Hellebarden mitgetragen wurden. Die Antifa wird als Störerin nur an einer Stelle erwähnt und dort als «linksextrem» bezeichnet. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Störung der Demonstration von radikal linken Kreisen ausging. Auch wenn die pauschale Bezeichnung der Antifa als «linksextrem» aus den genannten Gründen problematisch erscheint, kann nicht gesagt werden, die Leserinnen und Leser hätten sich über die gesamten Umstände der Demonstration in St. Gallen nicht eine eigene Meinung bilden können.

Der Gesamteindruck des Beitrages wurde durch die Verwendung des Adjektivs «linksextrem» (anstelle von «linksradikal», «radikal links», «linksaussen») nicht in einer relevanten Art und Weise verändert. Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten führen nicht dazu, dass ein Online-Artikel gesamt-haft als nicht mehr sachgerecht einzustufen ist.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG) vorliegt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz